

DOSSIER

FLUCHT UND MIGRATION

INHALT

1. Einführung.....	1
2. Juristische Interventionen im ECCHR-Arbeitsbereich Flucht und Migration	2
i) Beispiel Ceuta: Gerechtigkeit für die Opfer einer tödlichen Grenzkontrollaktion	3
ii) Beispiel Melilla: Spaniens Push-Backs sind Menschenrechtswidrig, urteilt der EGMR .	4
iii) Beispiel Balkanroute: Von Idomeni nach Straßburg – Geflüchtete fordern vor dem EGMR ihr Recht auf Rechte.....	5
iv) Beispiel Kinderrechte: UN-Ausschuss verurteilt Spaniens Push-Back-Praxis.....	6
v) Beispiel Frontex: Europäische Grenzagentur jenseits rechtsstaatlicher Kontrolle?.....	7
vi) Beispiel EASO: Rechtsverstöße des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen auf griechischen Inseln	8
3. Ausblick.....	9
Leseempfehlungen.....	10

1. EINFÜHRUNG

Abschottung, Abschreckung und Abwehr: Das sind derzeit die Prinzipien der Asyl- und Flüchtlingspolitik der Europäischen Union (EU). Mit allen Mitteln werden Geflüchtete und Migrant*innen an den Außengrenzen der EU zurückgewiesen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten verweigern den Menschen, die vor Krieg, Verfolgung und Elend in ihren Herkunftsländern fliehen, nicht nur den Schutz. Sie nehmen auch deren Tod in Kauf. Und sie setzen elementare Menschen- und Flüchtlingsrechte außer Kraft.

Trotz Grenzpatrouillen zur See und zur Luft ertrinken fast jede Woche Geflüchtete und Migrant*innen im Mittelmeer. Von den Landgrenzen berichten Betroffene und Zeug*innen regelmäßig von schweren Übergriffen und Misshandlungen durch Grenzbeamt*innen – sei es in Bulgarien, Ungarn oder Spanien. In der spanischen Exklave Ceuta beispielsweise starben im Februar 2014 mehr als 15 Menschen, als Beamt*innen der Guardia Civil mit Schlagstöcken, Gummigeschossen und Tränengas gegen Geflüchtete vorgingen, die versuchten die spanisch-marokkanische Grenze schwimmend zu überwinden.

Die spanische Praxis unrechtmäßiger und häufig auch brutaler Rückschiebungen (auch Push-Backs genannt) ist regelrecht zum Modell für die Abwehr an den EU-Außengrenzen geworden. Hinzu kommen Kooperationsabkommen, mittels derer die

EU ihre rechtlichen Verpflichtungen in Anrainerstaaten oder Transitländer buchstäblich auslagert.

Innenpolitiker*innen allerorts behaupten, dass die Abwehrmaßnahmen gegen Geflüchtete und Migrant*innen nicht nur politisch notwendig seien, sondern auch rechtlich zulässig. Die Betroffenen haben indes kaum eine Möglichkeit, ihr Recht vor einem nationalen oder europäischen Gericht einzuklagen. Dies gilt erst Recht für ihre Situation in Transitländern wie Marokko oder Mazedonien. Geflüchtete sind dort faktisch rechtlos.

Recht als Maßstab und Grenze politischen Handelns scheint in der Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU nicht (mehr) vorzukommen. Dem setzt das ECCHR seit Anfang 2014 rechtliche Interventionen in exemplarischen Fällen entgegen. Mögliche rechtliche Mittel sind die Initiierung oder Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gegen Grenzbeamt*innen in einzelnen EU-Staaten sowie Beschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und Eingaben bei Gremien der Vereinten Nationen.

Gemeinsam mit den Betroffenen kämpfen das ECCHR, seine Partnerorganisationen und Partneranwält*innen für das grundlegende Recht von Geflüchteten und Migrant*innen, Rechte zu haben.

Dank Ihrer Unterstützung ist es uns möglich, mit Recht gegen Unrecht zu kämpfen, Betroffenen eine Stimme zu geben und Menschenrechte weltweit zu verteidigen.

Vielen Dank, dass Sie uns unterstützen: www.ecchr.eu/spenden

Ihre Spende können Sie auch an folgendes Bankkonto überweisen:

Kontoinhaber: ECCHR

Name der Bank: Berliner Volksbank

BIC/SWIFT: BEVODEBB

IBAN: DE77100900008853607011

(Bitte geben Sie eine Adresse an, wenn Sie eine Spendenquittung wünschen.)

Das ECCHR finanziert sich dabei allein durch Förderungen von Stiftungen und Spenden, um finanziell und politisch unabhängig zu bleiben.

*„Die Arbeit des ECCHR ist eine deutliche Botschaft an die Täter*innen von gestern, heute und morgen: Die Rechnung der Straflosigkeit bei massiven Menschenrechtsverletzungen wird nicht aufgehen.“*

Lotte Leicht

Advocacy-Direktorin Human Rights Watch & Vorsitzende ECCHR-Vorstand

2. JURISTISCHE INTERVENTIONEN IM ECCHR- ARBEITSBEREICH FLUCHT UND MIGRATION

Das ECCHR beobachtet und dokumentiert unter Leitung von Rechtsanwalt Carsten Gericke seit 2014 die Menschenrechtssituation an den Außengrenzen der EU. In Zusammenarbeit mit Aktivist*innen aus Europa und Afrika, Organisationen aus Deutschland, Spanien, Griechenland und Marokko sowie Rechtsanwält*innen aus verschiedenen Ländern analysiert das Team des ECCHR Möglichkeiten strategischer Klagen gegen die massiven Menschenrechtsverletzungen.

Die Praxis der Push-Backs (dt. völkerrechtswidrige Zurückschiebungen) ist ein eklatanter Rechtsbruch. In Spanien werden sie als sogenannte „*devoluciones en caliente*“ („heiße Rückführungen“) seit 2005 durchgeführt. Zudem regelt seit April 2015 ein Gesetz explizit, dass Personen, die die hochtechnisierten Grenzanlagen zu überwinden versuchen, zurückgewiesen, d.h. unmittelbar abgeschoben, werden können.

Die Fallarbeit des ECCHR im Bereich Migration und Flucht trägt mit Erfolg dazu bei, dass Betroffene solcher unrechtmäßigen Rückschiebungen ihre Menschenrechte vor europäischen Gerichten wahrnehmen können:

Im Oktober 2017 verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Kollektivabschiebungen der spanischen Regierung. Die Push-Backs an den EU-Außengrenzen seien ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Dies ist ein Präzedenzfall, der das grundlegende „Recht auf Rechte“ von flüchtenden und migrierenden Menschen stärkt.

Das Urteil des EGMR stellt klar, dass Geflüchtete und Migrant*innen Zugang zu wirksamen Rechtsschutz in der EU erhalten müssen – ihre Menschenrechte sind unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zu achten und zu wahren.

Dank der Unterstützung und Kooperation mit [Brot für die Welt](#) (seit Ende 2014) und [PRO ASYL](#) (seit Frühjahr 2016) ist es dem ECCHR möglich, durch rechtliche Interventionen vor nationalen und supranationalen Foren, dafür juristisch zu kämpfen.

1) BEISPIEL CEUTA: GERECHTIGKEIT FÜR DIE OPFER EINER TÖDLICHEN GRENZKONTROLLAKTION

In den spanischen Exklaven [Ceuta](#) und [Melilla](#) an der Nordküste Afrikas gehen Grenzbeamt*innen regelmäßig und mit massiver Gewalt gegen Geflüchtete und

Migrant*innen vor. Wer versucht, in eine dieser spanischen Städte und somit auf europäisches Territorium zu gelangen, wird umgehend und ohne Prüfung eines Asylgesuchs nach Marokko zurückgeschoben. Immer wieder gibt es bei diesen sogenannten „Grenzschutz“-Aktionen Tote und Verletzte.

Nathan und Liliane (*die vollständigen Namen sind dem ECCHR bekannt*) haben am eigenen Leibe erlebt, was der euphemistische Begriff „Schutz der EU-Außengrenze“ in der Realität bedeutet. Die beiden gehörten zu einer Gruppe von etwa 400 Personen, die am 6. Februar 2014 versuchten, die Grenze zwischen Marokko und der spanischen Exklave Ceuta vom Meer aus schwimmend zu überwinden.

Die Guardia Civil, Spaniens paramilitärische Polizeieinheit, ging mit Tränengas, Gummigeschossen und Schlagstöcken gegen sie vor. Mindestens 15 Menschen kamen ums Leben, viele weitere wurden zum Teil schwer verletzt. Diejenigen, die sich auf der spanischen Seite an den Strand retten konnten, wurden umgehend durch ein Tor im Grenzzaun zurückgeschoben.

Strafrechtliche oder gar politische Konsequenzen hatte die tödliche „Grenzschutz“-Aktion zunächst nicht. Erst im März 2015 – mehr als ein Jahr nach dem Push-Back – verhörte die spanische Justiz 16 Beamte der Guardia Civil. Die Ermittlungsrichterin von Ceuta sah jedoch keine strafrechtliche Verantwortung der Guardia Civil für den Tod der 15 Menschen. Das brutale Vorgehen gegen die Geflüchteten im Wasser sei rechtlich

zulässig und verhältnismäßig gewesen. Rettungsmaßnahmen hätten nicht eingeleitet werden müssen. Im Oktober 2015 stellte sie das Ermittlungsverfahren ein, woraufhin der ECCHR-Partneranwalt in Spanien, Gonzalo Boye, Beschwerde einlegte.

Wegen zahlreicher Aufklärungsmängel ordnete das Landgericht in Ceuta (*Audiencia Provincial de Cádiz, Sección Sexta, en Ceuta*) erstmals im Januar 2017 und dann erneut im August 2018 die Wiederaufnahme der Ermittlungen an. Die Obduktion der Todesopfer sei ungenügend gewesen. Außerdem sei es nötig, Zeug*innenaussagen der Überlebenden aufzunehmen. Im März 2019 sagte daraufhin in Berlin erstmals eine der Überlebenden per Videokonferenz aus.

Das ECCHR unterstützt Nathan und Liliane sowie andere Überlebende und Augenzeug*innen gemeinsam mit Partneranwalt Boye aus Madrid und der Nichtregierungsorganisation [Observatori DESC](#) aus Barcelona, die Nebenklägerin in dem Verfahren ist.

ECCHR-Mitarbeiter*innen haben in Spanien, Deutschland und Marokko mit Geflüchteten gesprochen, die den Einsatz der Guardia Civil mit eigenen Augen gesehen und teilweise auch wie Nathan und Liliane am eigenen Leibe erlebt haben. Die Erkenntnisse hat Anwalt Boye in die spanischen Ermittlungen eingebracht.

Das Verfahren zum 6. Februar 2014 soll die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Todesfälle aufzeigen und zu einer Veränderung der spanischen Grenzpolitik beitragen. Ziel ist es darüber hinaus, zu verdeutlichen, dass weder die Praxis der Push-

Backs noch deren juristische Aufarbeitung eine rein innerspanische Angelegenheit ist, sondern eine europäische Relevanz hat.

II) BEISPIEL MELILLA: SPANIENS PUSH-BACKS SIND MENSCHENRECHTSWIDRIG, URTEILT DER EGMR

Spanien schiebt an der Grenze zu Marokko Geflüchtete und Migrant*innen systematisch und häufig brutal zurück. Diese langjährige Praxis der Push-Backs an den Außengrenzen der EU ist rechtswidrig. Sie verstößt gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) [urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte \(EGMR\)](#) im Oktober 2017.

Anlass der Entscheidung waren [Individualbeschwerden gegen Spanien, die zwei Personen aus Mali und der Elfenbeinküste](#) auf Initiative und mit Expertise des ECCHR im Februar 2015 beim EGMR eingereicht hatten. Mit der Abschiebepaxis an der Grenze zu Marokko verstoße die spanische Regierung gegen Artikel 4 des Vierten Zusatzprotokolls (Verbot der Kollektivausweisung) und gegen Artikel 13 (Recht auf effektive Rechtsmittel) der EMRK, so der EGMR. Auf Antrag Spaniens wurde der Fall im September 2018 vor der Großen Kammer des EGMR erneut verhandelt.

N.D. und N.T. (*zum Schutz der Beschwerdeführenden werden nur die Initialen genannt*) waren am 13. August 2014 über die Grenzanlage bei Melilla nach Spanien gelangt. Sie wurden mit etwa 70

weiteren Personen aus Subsahara-Afrika, die gemeinsam mit ihnen die Zäune überwunden hatten, festgenommen und umgehend von der spanischen Guardia Civil buchstäblich nach Marokko „zurückgeschoben“ – ohne Verfahren und ohne Rechtsschutzmöglichkeit. Ihre Beschwerden wurden vom ECCHR unterstützt, vertreten wurden sie von ECCHR-Partneranwälten in Madrid und Hamburg.

Das Urteil des EGMR fand in den spanischen und internationalen Medien sowie unter Jurist*innen und Politiker*innen viel Beachtung. Es ist ein Präzedenzfall, um das grundlegende Recht auf Rechte von flüchtenden und migrierenden Menschen durchzusetzen.

Dass die systematischen Push-Backs an der spanisch-marokkanischen Grenze menschenrechtswidrig sind, hatten schon vor dem EGMR-Urteil im Laufe des Jahres 2015 Rechtsgutachten des UN-Menschenrechtskommissars, des UN-Flüchtlingswerks (UNHCR), des Menschenrechtskommissars des Europarats und von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und der spanischen Flüchtlingsorganisation CEAR bestätigt.

Der „Fall Melilla“ ist nicht nur exemplarisch für die menschenrechtswidrige spanische Abschiebep Praxis, sondern generell für die Menschenrechtsverletzungen im Kontext der Kooperation der EU mit Marokko. Die enge Zusammenarbeit mit marokkanischen Behörden ist Teil einer breit angelegten Initiative, die darauf abzielt, Grenzkontrollen zu externalisieren beziehungsweise Flucht und

Migration nach Europa bereits in den Transitländern zu verhindern.

III) BEISPIEL BALKANROUTE: VON IDOMENI NACH STRAßBURG – GEFLÜCHTETE FORDERN VOR DEM EGMR IHR RECHT AUF RECHTE

Im Laufe des Herbstes 2015 schlossen die Länder an Europas Peripherie eines nach dem anderen ihre Grenzen für Geflüchtete und Migrant*innen. Erst errichtete Ungarn einen Zaun an seiner Grenze, nach und nach verweigerten auch Slowenien, Serbien, Kroatien und Mazedonien all jenen die Durchreise, die keine syrischen, irakischen oder afghanischen Papiere hatten.

Am 6. März 2016 wurde schließlich die griechisch-mazedonische Grenze für geschlossen erklärt. Tausende Asylsuchende – auch Syrer*innen, Iraker*innen und Afghan*innen – steckten nahe dem griechischen Grenzzort Idomeni fest, ohne eine reelle Möglichkeit, Asyl zu beantragen. Das Resultat: eine weitere humanitäre Katastrophe auf europäischem Boden.

Am 14. März 2016 verließen etwa 1.500 Menschen das Lager Idomeni und machten sich zu Fuß auf den Weg nach Mazedonien, um von dort ihren Fluchtweg fortzusetzen. Als sie das mazedonische Dorf Moin erreichten, blockierte ein Panzer die Straße, Soldaten umzingelten die Geflüchteten, setzten sie fest und zwangen sie zurück nach Griechenland – durch provisorische Löcher im neu gebauten Grenzzaun.

Die Geflüchteten waren rechtlos gestellt: Sie hatten weder die Chance, den

mazedonischen Behörden ihre persönliche Situation zu erklären noch internationalem Schutz zu beantragen oder die Zurückschiebung anzufechten. Unter ihnen waren acht Menschen aus Syrien, Irak und Afghanistan, die sich gegen diese Verletzung ihrer Rechte auf dem Fluchtweg durch Europa wehren.

Am 14. September 2016 reichten die zwei Frauen und sechs Männer (*zum Schutz werden die Namen nicht genannt*) wegen des Push-Backs aus Mazedonien Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg ein.

Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass Mazedonien mit der massenhaften Zurückschiebung von Geflüchteten ohne jegliches individuelles Verfahren und ohne Zugang zu effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Artikel 4 des 4. Zusatzprotokolls (Verbot der Kollektivausweisung) sowie gegen Artikel 13 der EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) verstieß.

Anfang 2017 entschied der EGMR, die völkerrechtswidrigen Zurückschiebungen nach Idomeni zu prüfen. Dazu stellte der Gerichtshof der Regierung Mazedoniens die Beschwerden der acht Schutzsuchenden aus Syrien, Irak und Afghanistan zur Stellungnahme zu.

Das ECCHR unterstützt die Individualbeschwerden gemeinsam mit **PRO ASYL**. Vertreten werden die Beschwerdeführenden von ECCHR-Partneranwalt Carsten Gericke. Diese Verfahren sind ein weiterer wichtiger Schritt um gegen die Push-Backs in Europa und an den EU-Außengrenzen vorzugehen

und das grundlegende Recht auf Rechte von Geflüchteten einzufordern und Menschenrechte als Ordnungsprinzip durchzusetzen.

IV) BEISPIEL KINDERRECHTE: UN-AUSSCHUSS VERURTEILT SPANIENS PUSH-BACK-PRAXIS

Auch vor Kindern und Minderjährigen macht Spanien mit seinen rechtswidrigen Abschiebungen nicht halt: Sie werden wie erwachsene Geflüchtete an marokkanische Grenzbeamten*innen übergeben – ohne jegliches Verfahren und ohne Beachtung der besonderen Schutzbedürftigkeit als Minderjährige. Das belegt der Fall des unbegleiteten Minderjährigen D.D. (*zum Schutz des Betroffenen wird der vollständige Namen nicht genannt*) aus Mali, der im Dezember 2014 über die Grenzzäune von Melilla in die spanische Exklave gelangt war.

Die rücksichtslosen Push-Backs von minderjährigen Geflüchteten hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in der Entscheidung zu D.D.s Fall im Februar 2019 scharf **verurteilt**. Das UN-Komitee befand, dass Spaniens Push-Back-Praxis mehrere Auflagen der UN-Kinderrechtskonvention verletze: das Wohl des Kindes (Artikel 3), den besonderen Schutz für unbegleitete Minderjährige (Artikel 20) und das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Artikel 37). Der Ausschuss verpflichtete Spanien außerdem zu Entschädigungszahlungen an D.D.

Die Entscheidung ist die erste ihrer Art und macht deutlich, dass die Rechte von

unbegleiteten Minderjährigen an Europas Grenzen geschützt werden müssen. Der Ausschuss betonte, dass Spanien die Gesetze und Praxis der automatischen Rückschiebungen ändern müsse.

Ähnlich wie die N.D. und N.T. wurde D.D. unmittelbar von Melilla nach Marokko zurückgeschoben, ohne jegliche Möglichkeit seine individuelle Situation zu erklären. Anlässlich dieses Push-Backs reichte D.D. mit der Unterstützung des ECCHRs und der Organisation [Fundación Raíces](#) aus Spanien im Dezember 2015 eine Beschwerde beim UN-Kinderrechtsausschuss ein, die im Juni 2016 angenommen wurde.

Die Beschwerde des Minderjährigen sollte genauso wie die EGMR-Beschwerden die Rechtswidrigkeit und Brutalität der spanischen Abschiebepaxis nicht nur juristisch aufarbeiten, sondern auch rechtliche Maßstäbe verdeutlichen, die Spanien bei politischen Entscheidungen beachten muss. Konkret will das ECCHR erreichen, dass der spanische Staat gerade auch besonders Schutzbedürftigen wie beispielsweise unbegleiteten Minderjährigen Zugang zu rechtsstaatlichen Verfahren gewährt.

Mit dem Fall hat das ECCHR erneut juristisches Neuland betreten: Die Möglichkeit einer Individualbeschwerde vor dem UN-Kinderrechtsausschuss besteht erst seit April 2014. Die Entscheidung zugunsten von D.D. ist daher ein wichtiger Präzedenzfall zur Stärkung der Rechte unbegleiteter Minderjähriger.

V) BEISPIEL FRONTEX: EUROPÄISCHE GRENZAGENTUR JENSEITS RECHTSSTAATLICHER KONTROLLE?

Bei der Abschottung der EU-Außengrenzen wird neben den Maßnahmen der Mitgliedstaaten die Rolle von Frontex (Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) immer wichtiger. Die Grenzagentur ist zuständig für die Entsendung so genannter *Rapid Border Intervention Teams* zur Unterstützung der Grenzkontrolle durch die EU-Mitgliedsstaaten, für die Koordination zwischen den Mitgliedsstaaten sowie für die Sammlung und Verbreitung von Informationen zu Migrationsrouten. Darüber hinaus übernimmt Frontex im Zuge der Errichtung der sogenannten Hotspots und des EU-Türkei-Deals zur Abwehr von Geflüchteten zunehmend exekutive Aufgaben, etwa bei Abschiebungen. Und auch dabei soll es nicht bleiben: Auf Initiative der EU-Kommission debattieren die Mitgliedstaaten weitere Kompetenzen für Frontex sowie den Ausbau zu einer europäischen Grenz- und Küstenwache.

Gleichzeitig gibt es für Betroffene von Frontex-Operationen faktisch keine Möglichkeit, bei rechtswidrigen Handlungen der Agentur ihr Recht geltend zu machen. Damit ist Frontex quasi „immun“ gegen juristische Inanspruchnahme für Pflicht- und Menschenrechtsverletzungen.

Dieser *de facto* Unangreifbarkeit von Frontex will das ECCHR das Recht entgegensetzen: Im Rahmen einer Analyse

zur rechtlichen Verantwortlichkeit zu Frontex entwickelt das ECCHR Strategien gegen diese eklatante Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien.

Im Mai 2016 hat das ECCHR bei der Grenzagentur ein Informationsfreiheitsgesuch zur Offenlegung der so genannten Operational Plans zu den Frontex-Operationen eingereicht. Der Fokus liegt dabei auf der Operation HERA zwischen den Kanarischen Inseln und Westafrika. Die Grenzagentur bezeichnet HERA als besonders gelungen, da durch diese Operation die Flucht über diese Route massiv eingeschränkt worden sei.

Derzeit wertet das ECCHR die Informationen aus, die Frontex bisher offengelegt hat.

VI) BEISPIEL EASO: RECHTSVERSTÖßE DES EUROPÄISCHEN UNTERSTÜTZUNGSBÜROS FÜR ASYLFRAGEN AUF GRIECHISCHEN INSELN

Das European Asylum Support Office (EASO, dt. Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen) wird nicht wegen seines groben Fehlverhaltens auf den griechischen Hotspots zur Rechenschaft gezogen. Das ist die endgültige Antwort der [Europäischen Ombudsfrau](#) (Bürgerbeauftragten) auf eine Beschwerde, die das ECCHR im April 2017 gegen EASO eingereicht hatte. Damit bestätigte die Ombudsfrau eine frühere [Entscheidung](#), in der sie zwar ernste Bedenken einräumte,

aber dennoch entschied, die Untersuchungen einzustellen.

Das ECCHR hatte die Bürgerbeauftragte aufgefordert, die [Misstände in den Hotspots zu untersuchen](#) und Handlungsempfehlungen für das Vorgehen von EASO abzugeben. Die Agentur darf nicht einem rechtlichen Vakuum arbeiten – schon gar nicht, wenn es um Personen geht, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die Einzelfall-Entscheidungen in den Hotspots trifft nicht die zuständige griechische Behörde (*Greek Asylum Service, GAS*), sondern in maßgeblicher Weise das EASO.

Die Analyse einiger von EASO geführten Interviews zeigt, dass EASO-Mitarbeiter*innen grundlegende Interviewstandards zu Fairness missachten. Konkret werden zum Beispiel rigide Fragebögen verwendet und geschlossene oder suggestive Fragen gestellt. Insgesamt berücksichtigen die Interviews die individuellen Erfahrungen und Verletzlichkeiten der Antragsstellenden nicht. Durch dieses Fehlverhalten werden den Antragstellenden eine angemessene Beurteilung ihres Falles und eine sorgfältige Untersuchung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit ebenso verwehrt wie eine kritische Evaluation der Frage, ob die Türkei für sie als sicherer Drittstaat gelten kann. Wird die Türkei als sogenannter „sicherer Drittstaat“ befunden, wird der Antrag der betroffenen Person als unzulässig abgelehnt. Bis eine Entscheidung getroffen wird, dürfen die neu ankommenden Menschen die Inseln nicht verlassen.

Das EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2017 schreibt vor, dass, “[a]ll new irregular migrants crossing from Turkey into Greek islands as from 20 March 2016 will be returned to Turkey”. Die Zulässigkeitsverfahren in diesem Kontext gefährden die fundamentalen Rechte der

Asylsuchenden, denn sie verwehren den Menschen den Zugang zu Schutz und zum europäischen Asylsystem.

3. AUSBLICK

Neben den Fällen zu den Push-Backs in Ceuta, Melilla und Idomeni sowie zu den Rechten minderjähriger unbegleiteter Geflüchteter und zur Verantwortlichkeit der Grenzagentur Frontex beobachtet das ECCHR weiterhin, wie sich die Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU und in Europa politisch und rechtlich entwickelt.

Die unrechtmäßigen und häufig auch brutalen Push-Backs sind regelrecht zum Modell für die Abwehr von Geflüchteten an den EU-Außengrenzen und an den Binnengrenzen Europas geworden. Das belegen auch die Berichte über gewalttätige Einsätze entlang der Grenzzäune Ungarn-Serbien, Bulgarien-Türkei, Slowakei-Ukraine und Schweiz-Italien.

Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil zu Melilla im Oktober 2017 bestätigte, sind Kollektivausweisungen ohne individuelles Verfahren nach Artikel 4 des vierten

Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention ausdrücklich verboten. Denn den Betroffenen wird praktisch jede Möglichkeit genommen, ihre Anliegen vorzubringen und gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise hebeln die Europäische Union und ihre Nachbarstaaten fundamentale Menschenrechte und Flüchtlingsrechte aus.

Noch wehren sich nur wenige Geflüchtete und Migrant*innen gegen die klare Verletzung ihrer Rechte. Rechtliche Interventionen von Betroffenen, wie sie das ECCHR initiiert und unterstützt, sind daher wichtige Bausteine, um die Rechtsposition an den EU-Außengrenzen zu stärken. Darüber hinaus sollen die Fälle des ECCHR dazu beitragen, die Menschenrechtsverletzungen in Folge der Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU öffentlich zu machen und auf die politische Agenda zu setzen.

LESEEMPFEHLUNGEN

Programmbereich Flucht und Migration auf der Website des ECCHR, verfügbar unter: www.ecchr.eu/flucht-migration/

Wolfgang Kaleck / Vera Wriedt

„Gewalt im Grenzbereich“, in: *DIE ZEIT*, 22. Februar 2018

<http://www.zeit.de/2018/09/abschiebungen-spanien-fluechtlinge-europaeischer-gerichtshof-menschenrechte-verurteilung>

Nora Markard / Helene Heuser

„‘Hotspots‘ an den EU-Außengrenzen: Menschen- und europa-rechtswidrige Internierungslager“, in: *ZAR* 6/2016

Nora Markard

„The Right to Leave by Sea: Legal Limits on EU Migration Control by Third Countries“, in: *European Journal of International Law*, 2016

Stefan Klein

„Nathan will reden“, *Süddeutsche Zeitung* vom 23. Februar 2015

https://www.ecchr.eu/fileadmin/Kommentare_Konferenzberichte>Weiteres/Nathan_will_reden_Sueddeutsche_Zeitung_2015_02_23.pdf

Dominik Koos / Kevin Thiel

„Kaugummigrenze? Push-Backs in Melilla und Ceuta“, *KJ Vierteljahresschrift für Recht und Politik* 4/2015, S. 376-389

Dank Ihrer Unterstützung ist es uns möglich, mit Recht gegen Unrecht zu kämpfen, Betroffenen vor Gericht eine Stimme zu geben und die Menschenrechte weltweit mit juristischen Mitteln durchzusetzen.

Mit Ihrer **Spende** tragen Sie dazu bei:

- Gemeinsam mit den Betroffenen die juristische und zivilgesellschaftliche **Aufarbeitung** von **Menschenrechtsverbrechen** voranzubringen
- **Menschenrechte** durch juristische Mittel effektiv zu **schützen** und durchzusetzen
- **Druck** auf wichtige **Entscheidungsträger** auszuüben, um Menschenrechtsverletzungen langfristig zu verhindern

Vielen Dank, dass Sie uns unterstützen: www.ecchr.eu/spenden

Das ECCHR finanziert sich dabei allein durch Förderungen von Stiftungen und Spenden, um finanziell und politisch unabhängig zu bleiben.

Ihre Spende können Sie auch an folgendes Bankkonto überweisen:

Kontoinhaber:	ECCHR
Name der Bank:	Berliner Volksbank
BIC/SWIFT:	BEVODEBB
IBAN:	DE77100900008853607011

(Bitte geben Sie eine Adresse an, wenn Sie eine Spendenquittung wünschen.)

Impressum

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e.V.

info@ecchr.eu | www.ecchr.eu

Stand: April 2019